

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) e.V.“ und hat seinen Sitz in Detmold-Vahlhausen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundlage und Zweck, Aufgaben und Mittel

- a) Die Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes („Pariser Basis“ von 1855):
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, dass Reich ihres Herrn und Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die geschwisterliche Gemeinschaft stören.“

Der CVJM-Gesamtverband hat 1976 zur Pariser Basis folgende Zusatzklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

- b) Der Verein übernimmt zur Erreichung seines Zweckes insbesondere folgende Aufgaben:
1. Gemeinschaft mit dem Ziel, sich über die Bibel und den Glauben auszutauschen und darin zu wachsen.
 2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst;
 3. Förderung von Menschen in ihrer Persönlichkeit durch Stärkung von Leib, Seele und Geist nach biblischen Maßstäben, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
- c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
1. Verkündigung des Wortes Gottes insbesondere durch Bibelarbeit, Seelsorge und Evangelisation;
 2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen,
 3. Missionarische Betätigung z.B. durch Musikaarbeit, Sportarbeit, Publikationen, Aktionen und Projekte.
 4. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
 5. Einrichtung von Häusern und Räumen der Jugendarbeit;

6. die Förderung von Leib, Seele und Geist. Dies schließt auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein.
7. Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter z.B. durch Mitarbeiterkreise und Seminare.
8. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit;
9. Soziale Dienste, Hilfeleistungen und diakonische Arbeit
10. Förderung der CVJM-Weltdienstarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 b) und c) genannten Aufgaben und Mittel.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 11,4).
3. Wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive Wahlrecht, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und das passive Wahlrecht.
4. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 5 Altersgruppen

Der Verein gliedert sich je nach Bedarf und Möglichkeiten in verschiedene Altersgruppen.

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung,
- b) des Vorstandes

§ 7 Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Quartal.
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen. Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
3. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe,
 - den Vorstand zu wählen,
 - die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
 - den Haushaltsplan zu beschließen,
 - die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 - die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
 - dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - die Kreisvertreter/innen zu wählen,
 - das Arbeitsprogramm zu beraten,
 - die Mitgliederentwicklung zu beraten

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 7.

§ 9 Beschlussfassungen und Wahlen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 14.
3. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.
4. Wahlen
 - Die Wahl des Vorstandes ist in § 10 geregelt.
 - Es werden zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Bei der Gründungsversammlung wird ein Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Jahreshauptversammlung wählt für alle Mitglieder, für die der Verein Bundesbeiträge bezahlt, je angefangene 70 Mitglieder je ein Mitglied in die Kreisvertretung.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm/ihr unterzeichnet und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens sechs Mitgliedern, nämlich

1. der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer,
4. der Kassiererin/dem Kassierer ,
5. zwei Beisitzerinnen/Beisitzern, die möglichst aus den Leiterinnen und Leitern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen oder Abteilungen gewählt werden,
6. der/dem vom Vorstand berufenen Leiterin / Leiter des MAK.

Die unter 1. bis 4 Genannten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder der unter Ziff. 1. bis 4. Genannten vertritt jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied nach Ziff. 1. bis 4. den Verein rechtsverbindlich. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet die Hälfte (1. Hälfte: Vorsitzende / Vorsitzender, Kassiererin / Kassierer, 1. Beisitzerin / Beisitzer; 2. Hälfte: stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Geschäftsführerin/ Geschäftsführer, 2. Beisitzerinnen/Beisitzern). Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wieder besetzen.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das sich zur Pariser Basis bekennt, mindestens 16 Jahre alt ist. Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat darauf zu achten, dass der in § 2 angegebene Zweck verwirklicht wird.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen und Arbeitsbereichen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter;
3. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
4. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und deren Umsetzung.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Protokolle gelten die Bestimmungen in § 9 Ziff. 2. und 4..

§ 12 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

1. Die Gruppen und Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Arbeitsbereiche geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 13 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM - Westbundes zugeteilt. Der Verein entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.

2. Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM angeschlossen.
3. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
4. Über den CVJM-Westbund ist der Verein dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderung und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen mit neuer Einladung eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der neuen Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
4. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

§ 15 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
2. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM-Westbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke möglichst wieder in Lippe zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.02.2014.